

# ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55

26123 Oldenburg

Fon: 0441/16313

[www.also-zentrum.de](http://www.also-zentrum.de)

[also@also-zentrum.de](mailto:also@also-zentrum.de)



Thema: Mitwirkungspflicht beim Alg2-Erstantrag (1.01.2016)

## Das erste Mal...?! – oder: Was man nicht alles bei- bringen soll?!

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bereits in 2004 den (viele Seiten umfassenden) Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II) wegen seiner datenschutzrechtlichen Verstöße heftig kritisiert (siehe quer, Heft 4/04). Daraufhin musste die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine „Ausfüllhilfe“ herausgeben, in der sie auf bestimmte Einschränkungen beim Ausfüllen hinweist. Außerdem sollte so schnell wie möglich ein neues entsprechend korrigiertes Antragsformular erarbeitet werden. Die Ausfüllhilfe haben die Arbeitsgemeinschaften aus Agentur für Arbeit und kommunaler Verwaltung (Jobcenter) aber niemals freiwillig herausgerückt, sondern nur auf Nachfrage oder übers Internet. Und das inzwischen entwickelte neue Formular berücksichtigt noch immer nicht alle Kritikpunkte des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Und als wenn viele Seiten Formulare noch nicht genug wären, greifen die Jobcenter zunehmend auf alte Schikanen aus Sozialhilfezeiten zurück: Bevor nicht zusätzlich eine ganze Latte von Belegen und Nachweisen beigebracht wird, weigern sich die Behörden den Antrag überhaupt zu bearbeiten. Dabei berufen sie sich auf die „Mitwirkungspflicht“. Doch diese gilt keinesfalls schrankenlos. Was genau darunter fällt, ist häufig sehr umstritten.

### *Der Kampf um jeden Meter...*

Das Gesetz ist immer noch recht neu, nicht alles ist geregelt und es gibt viele strittige Fälle und viele Möglichkeiten, es auszulegen und anzuwenden. Die Praxis zeigt, dass die Behörden es in der Regel nicht für, sondern gegen die Betroffenen auslegen. Es wird wie in der Sozialhilfe abgewimmelt, schikaniert, auf Kosten unserer Lebensqualität gespart. Es findet eine Art sozialer Krieg statt, in dem wir um jeden Meter unseres Lebens kämpfen müssen.

Normale Bürgerrechte auf Datenschutz, Schutz der eigenen Wohnung, freier Wahl, mit wem man wie zusammenleben will und auf würdige Behandlung stehen bei Beantragung von Arbeitslosengeld II plötzlich in Frage. Betroffene, die sich nicht gegen Willkür, Schikane und ein Leben in Armut und Ausgrenzung zur Wehr setzen, werden als Bittsteller und unmündige Bürger zweiter Klasse behandelt. Wenn wir uns dagegen nicht wehren und offensiv in die Auseinandersetzung gehen, wird das nur noch schlimmer werden.

### *Worum es eigentlich nur gehen darf!*

Aufgabe des Antragsverfahrens ist die Feststellung der Bedürftigkeit und deren Höhe zum Zeitpunkt der Antragstellung. Um den Bedarf errechnen zu können, werden Daten über den Haushalt (Kosten und Zusammensetzung), Einkommen und Vermögen benötigt. Daten dürfen von der Behörde nur erhoben und verlangt werden, soweit sie für die Abwicklung erforderlich sind, wobei sie zuerst beim Antragstellenden erhoben werden sollen.

### *Kontrollen ohne Ende*

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, wird laufend umfassend kontrolliert. Etwaige Arbeitgeber müssen den Lohn bescheinigen, der Vermieter die Höhe der Miete, Partner/-innen in einer so genannten „eheähnlichen Gemeinschaft“ müssen Einkommen und Ver-

mögen offen legen. Das Jobcenter hat einen automatischen Datenabgleich mit der Krankenkasse, bei der ein Arbeitgeber jedes Beschäftigungsverhältnis melden muss, auch ein geringfügiges, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Im Alg-II-Antrag wird zudem nach den Freistellungsaufträgen für Kapitalerträge gefragt. Macht jemand hier falsche Angaben, so kann das Jobcenter darauf gestützt die Offenlegung aller Bankkonten erzwingen, indem sie die Staatsanwaltschaft einschaltet. Und da die Freistellungsaufträge und auch die Höhe der jährlichen Zinseinnahmen bis zu vier Jahre rückwirkend beim Bundesamt für Finanzen zentral gespeichert sind, mit dem ebenfalls ein Datenabgleich besteht, ist darüber auch eine plötzliche Vermögensverringerung nachvollziehbar. Das kann dann zu weiteren Nachfragen des Jobcenter auch für die Vergangenheit führen.

### *Vorlage von Kontoauszügen?*

Nach einem rechtskräftigen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts muss ein/e AntragstellerIn allein die Notlage zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Kontoauszug nachweisen. Nur wenn „konkrete Anhaltspunkte“ vorliegen, „welche einen Verdacht auf einen beabsichtigten Leistungsmissbrauch“ stützen, kann „im Einzelfall“ auch mehr verlangt werden. Das Hessische Landessozialgericht sieht keine Rechtsgrundlage für eine generelle Erhebung von Kontodaten über den Zeitraum vor Antragstellung. Deshalb läge in solchen Fällen ein Verstoß gegen das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ vor (rechtskräftiger Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22.08.2005, L 7 AS 32/05 ER).

Das Bundessozialgericht (BSG) als höchstes deutsches Sozialgericht sieht das allerdings anders. Es hat am 19.9.2008 entschieden (Aktenzeichen: B 14 AS 45/07 R), dass das Jobcenter Arbeitslosen die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagen könne, wenn diese nicht bereit seien Kontoauszüge der letzten drei Monate dem Amt vorzulegen. Die Behörde könne sowohl beim Erstantrag wie auch beim Fortzahlungsantrag die Zahlung von Arbeitslosengeld II von der Vorlage der Kontoauszüge abhängig machen. Ebenso wenig sei die Vorlage der Kontoauszüge auf konkrete Fälle von Leistungsmissbrauch beschränkt. Das Amt dürfe eine Einsicht auch verlangen, um damit zu überprüfen, ob Antragstellende die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II erfüllten.

Im Einzelfall seien allerdings solche Angaben schützenswert, aus denen das Jobcenter auf die ethnische Herkunft, die politische Meinung, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder das Sexualleben von Antragstellenden schließen könne. Betroffene dürften sol-

che Daten auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge unkenntlich machen oder schwärzen, so das BSG.

### *Welche Möglichkeiten gibt es also beim Erstantrag:*

1. Die Kopien der Kontoauszüge können teilweise geschwärzt werden. Die einzelnen Kontobewegungen sind privater Natur. Eine lückenlose Aufdeckung aller laufenden Ausgaben wie z.B. Beiträge für Vereine oder Parteien und etwaige Ratenzahlungen gestattet dem Jobcenter einen umfassenden Einblick in die Lebensverhältnisse, ohne dass dies für Euren Antrag auf Arbeitslosengeld II notwendig wäre. Die gemeinsamen Hinweise der Landesdatenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vom 24.11.2005 halten es daher für zulässig, bei allen Abbuchungen unter 50 € den Empfänger und den Verwendungszweck zu schwärzen ([www.datenschutz-berlin.de/aktuelle/presse05/presse13.htm](http://www.datenschutz-berlin.de/aktuelle/presse05/presse13.htm)). Das Schwärzen von Geldzuflüssen halten die Landesdatenschutzbeauftragten aber nicht für zulässig, weil alle Einkommen beim Jobcenter angegeben werden müssten. Sie geben damit, wie das BSG, dem pauschalen Missbrauchsverdacht damit Vorrang vor dem Datenschutz. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat sich da mehr Mühe gegeben. Er empfiehlt: „Sollen bestimmte Tatsachen durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen werden, ist zu empfehlen, dass nicht relevante Einträge auf dem Kontoauszug geschwärzt werden.“ (vgl. Erwerbslosenzeitschrift quer, Ausgabe Oktober 2004).

2. Das Sozialgericht Nürnberg weist in Zusammenhang mit der lückenlosen Vorlage von lückenlos ungeschwärzten Kontoauszügen für die letzten drei Monate auf folgendes hin: Diese Forderung ist grundsätzlich nur dann erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig, wenn eine konkrete Frage zur Einkommens- und Vermögenssituation nicht anders geklärt werden kann. (Beschluss vom 15.2.2006, AZ: S 20 AS 75/06 ER). Auch der niedersächsische Landesdatenschutzbeauftragte hat in seinem 15. Tätigkeitsbericht 1999/2000 ausgeführt (Punkt 18.7), dass ein Leistungsträger im Hinblick auf § 67a Abs. 3 Satz 1 SGB X angeben muss, weshalb eine Klärung strittiger Fragen nicht durch andere, weniger belastende Unterlagen geschehen kann. Ihr solltet also das Jobcenter vorab fragen, ob die konkrete Frage nicht anders geklärt werden kann.

3. Die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen darf nach Auffassung des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten auch nicht automatisch zu einer Speicherung (hierzu gehört auch das vom Jobcenter praktizierte „Zur-Akte-Nehmen“ von Fotokopien) der darin enthaltenen Daten führen. Gemäß § 67c Abs. 1 SGB X dürfen Sozialdaten nur gespei-

chert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Kontoauszüge enthalten oft eine Vielzahl von Kontobewegungen, die für die Feststellung des Hilfebedarfs nicht notwendig sind. Ihre Speicherung ist daher unzulässig. Es darf aber in der Akte vermerkt werden, für welchen Zeitraum Kontoauszüge eingesehen worden sind. Haben Sachbearbeiter/-innen bei der Einsichtnahme leistungsrechtlich bedeutsame Daten festgestellt, so können sie dies ebenfalls in der Akte notieren. Sie können auch eine Kopie zu den Akten nehmen, wenn sie zuvor die nicht erforderlichen Daten geschwärzt haben.

**Vermieterbescheinigung unnötig,  
wenn andere Nachweise reichen**

Der oben zitierte Beschluss des LSG Hessen macht weiterhin deutlich: Können die Kosten der Unterkunft auch anders ermittelt werden, müssen Alg-II-Antragstellende den Behördenvordruck nicht benutzen – und damit ihre Vermieter unfreiwillig über ihr laufendes Alg-II-Begehren informieren.

*„Darüber hinaus macht der Ast [Antragsteller, d.V.] auch insoweit zu recht eine Verletzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts geltend, denn alle leistungserheblichen und damit i.S.d. 67a Abs. 1 SGB X ‚erforderlichen‘ Tatsachen sind von ihm beigebracht und durch die Beweismittel Mietvertrag, Schreiben der Hausverwaltung nebst Abrechnungen sowie Kopie des Dauerauftrags nachgewiesen worden.“*

**Wohngemeinschaften**

Wer in einer WG wohnt, sollte einen Untermietvertrag haben bzw. erstellen, aus dem seine/ihre Mietkosten individuell hervorgehen, wobei der eigene Heizkosten- und Stromanteil ersichtlich sein sollte. Liegt ein gemeinsamer Hauptmietvertrag vor, so wird die Kostenaufteilung zwischen den Teilhauptmietern am besten durch einen Aufteilungsvertrag belegt. Weil sowohl ein Untermietvertrag als auch ein Kostenverteilungsvertrag von unbeteiligten Dritten unterschrieben wird, sollte dies als Beleg über die Unterkunftskosten eigentlich reichen. Weil das Jobcenter aber überall Betrug wittert, will sie mehr sehen: bei Untermietverhältnissen eine Untermieterlaubnis des Hauptvermieters, den Hauptmietvertrag und eventuelle Nebenkostenabrechnungen des Hauptmieters. Darin steckt die Unterstellung, dass kein legales Untermietverhältnis besteht oder die Kostenaufteilung zu Ungunsten des Jobcenter absichtlich verändert wurde. Auch hier gilt, was oben bereits ausgeführt wurde: Ohne konkrete Anhaltspunkte für Betrugsabsichten kann die Schnüffelei der Behörde nicht beliebig ausge-

dehnt werden. Insbesondere ist es nicht nötig den Vermieter über Antragsverfahren zu informieren, wenn Daten anders ermittelbar sind. Und nebenbei: das Jobcenter kann den Hauptmieter auch nicht zwingen, irgendwelche Unterlagen vorzulegen.

Nach einem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.6.2006 (AZ: L 8 AS 165/06 ER) sind Leistungen für Miete und Mietnebenkosten unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Untermietverhältnisses zu beurteilen. Wichtig ist nur, dass Ihr tatsächlich Miete zahlt und dies belegen könnt. Weitere Überprüfungen stehen dem Jobcenter nicht zu.

Die Schwierigkeiten von WGs bei Hausbesuchen durch Mitarbeiter des Jobcenters werden in einem gesonderten Info-Blatt erläutert.

**Arbeitgeberbescheinigung**

Ähnlich wie bei der Vermieterbescheinigung sollte man auch bei der Verdienstbescheinigung argumentieren können. Die Bundesagentur hat inzwischen das Zusatzblatt 2 „Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung“ in zwei Teile aufgespalten. Für die Verdienstbescheinigung gibt es jetzt das Zusatzblatt 2.1. Der Arbeitgeber kann so nicht auch alle anderen Eintragungen zum Einkommen ablesen, wenn er seinen Teil ausfüllt. Er erfährt aber auch so, dass sein Angestellter Sozialleistungen beantragen möchte. Ist das nötig, wenn eine normale Lohnabrechnung dieselben Daten enthält und somit das Prinzip „Erhebung der Daten beim Antragsteller“ gewahrt bliebe? Haben Antragstellende nicht ein besonders schützenswürdiges Interesse daran, von Erpressungsversuchen und Verschlechterungen ihrer Arbeits- und Einkommensverhältnisse durch üble Arbeitgeber verschont zu bleiben?

**Adresse der Eltern wegen  
Unterhaltsforderungen?**

Einer der wenigen Vorzüge des Alg II gegenüber der alten Sozialhilfe ist, dass das Jobcenter bei den meisten Antragstellenden nicht einfach an die Eltern herantreten kann, um dort Unterhalt für die Antragstellenden einzufordern.

Bei Volljährigen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die nicht mehr bei den Eltern leben und keinen Unterhalt von ihren Eltern einfordern wollen, darf das Jobcenter dies nicht stellvertretend für sie tun (so § 33 SGB II). Liegt keine Berufsausbildung vor und sind die Antragstellenden noch nicht 25 Jahre alt, darf das Jobcenter es ohne Einwilligung des Antragstellenden versuchen (ob im Ergebnis was zu holen

ist, steht auf einem anderen Blatt). Ist die ungelernete Person bei Antragstellung bereits 25 Jahre alt und lebt sie nicht mehr bei den Eltern, gilt dasselbe wie bei den Volljährigen mit Ausbildung. Diese Regelung ist kompliziert. Von daher sollte man sich vor Antragstellung beraten lassen.

Darüber hinaus ist es ohnehin ausgeschlossen, stellvertretend Elternunterhalt zu fordern, wenn die den Antrag stellende Person schwanger ist oder ein „leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres“ betreut, wie sich aus § 9 Abs. 3 SGB II eindeutig ergibt. Bei dieser besonderen Ausnahmegruppe sind Ausbildungsstand und Alter unerheblich. Die Eltern sind in den genannten Fällen grundsätzlich nicht zum Unterhalt ihres Arbeitslosengeld II beziehenden Kindes verpflichtet.

Wenn folglich kein Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Jobcenter möglich ist, sind Adressdaten von den Eltern für den Antrag nicht erforderlich und somit weder im Antragsbogen einzutragen noch anderweitig vorzulegen. Leider verlangt man dies in Oldenburg immer wieder von den Antragstellenden. Oftmals mit dem ‚Argument‘, dies könne zur Prüfung künftiger Erbsprüche notwendig sein. Gefallen lassen muss man sich das nicht. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat dazu eindeutig festgestellt, dass es keine Auskunftspflicht in Bezug auf mögliche Erblasser gibt (Beschluss vom 22.6.2006, AZ: L 8 AS 165/06 ER). Nur bei tatsächlich eingefordertem Unterhalt muss der Name der Eltern angegeben werden, so das Gericht.

## ALSO-Beratung:

**montags, mittwochs und donnerstags  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr  
(letztere nur nach Terminvergabe)**

**Siehe auch die Infos zu unserem  
Beratungsangebot in den Landkreisen  
Oldenburg und Vechta unter:  
[www.also-beratung.de](http://www.also-beratung.de)**

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung